

Satzung des Ortsverbandes Ettlingen vom 25.11.2021



Vorwort - Zur Gründungsgeschichte

Die ersten Grünen der Region aus Ettlingen und Waldbronn organisierten sich bereits am 18. Dezember 1979 auf einer Veranstaltung der Grünen im Schlachthof Karlsruhe und gründeten den Kreisverband Ettlingen. Diese Gründung erfolgte zeitlich noch vor der Gründung der grünen Bundespartei im Januar 1980 in Karlsruhe. Die Gründung Ende der 1970'er Jahre fiel in eine Zeit, in der Gebietsreformen in Baden-Württemberg durchgeführt wurden. So wurden auch einige Gemeinden in die Stadt Karlsruhe eingemeindet: 1972 Hohenwettersbach und Stupferich, Anfang 1973 Wolfartsweier, Anfang 1975 Grötzingen, Wettersbach und als letztes Neureut, trotz heftigen Widerstandes der dortigen Bewohner. Kommunalpolitisch sollte mit der Gründung des „grünen Kreisverbandes Ettlingen“ 1979 ein Zeichen gegen eine diskutierte Eingemeindung Ettlingens gesetzt werden.

Erst im Nachgang zur Gründung des Kreisverbandes (KV) erfolgte Jahre später die Gründung des Ortsverbandes Ettlingen - damals unter der Bezeichnung „Stadtverband Ettlingen“.

Mit Verabschiedung dieser Satzung wird die Bezeichnung „Stadtverband“ zugunsten der inzwischen Bundesweit üblichen Bezeichnung „Ortsverband“ abgelegt. Ortsverband ist für Gebietsgliederungen unter der Kreisverbandsebene die gebräuchliche und eindeutige Bezeichnung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Ettlingen". Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE OV Ettlingen".
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Ettlingen.

§ 2 Organisation

- (1) Der Ortsverband ist Gebietsorgan der Bundespartei „Bündnis 90/Die GRÜNEN“ im Kreisverband Ettlingen, Baden-Württemberg.
- (2) Der Organisationsbereich umfasst das Stadtgebiet der Stadt Ettlingen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Grundsätze der Bundespartei bejaht, sich zum Programm, Frauenstatut und Vielfaltstatut bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes begründet.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes. Die Verwaltung der Mitgliedschaft obliegt dem Kreisverband. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Ein Mitglied des Ortsverbandes Ettlingen kann nicht Mitglied in einem anderen Ortsverband sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied, vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Vorstands oder Mitgliederversammlung des Orts- oder Kreisverbands ausgesprochen werden.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand einer Parteigliederung zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über die Tätigkeiten des Ortsverbandes zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied teilt dem Vorstand seine aktuellen Kontaktdaten wie Postanschrift, E-Mailadresse oder Telefonnummern mit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands.
- (2) Die Ortsmitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich tagen und ist öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Sie wird vom Ortsvorstand oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder durch Einladung (per E-Mail, oder auf Anforderung durch Brief) einberufen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand. Sie befasst über die Ortssatzung, politische Anträge, Entschlüsse sowie die sonstigen Angelegenheiten und Beschlüsse. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (4) Die Ortsmitgliederversammlung ist zu protokollieren. Allen Mitgliedern ist das Protokoll zugänglich zu machen.
- (5) Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Alle Mitglieder des OV Ettlingen haben auf der Mitgliederversammlung Antragsrecht. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des OV Ettlingen.

- (6) Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im Allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen, Aufstellungen von Bewerber*innen für politische Wahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Ortsmitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Satzungsändernde Anträge sollen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des OV Ettligen versendet werden. Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (8) Für innerparteiliche Funktionen wie Vorstand u. ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die anwesend sind oder ihre Kandidatur vor Beginn der Versammlung in Textform beim Ortsverband eingereicht haben.
- (9) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass Abstimmungen und Wahlen vor 22 Uhr abgeschlossen werden. Beschlüsse nach 22 Uhr haben keine Gültigkeit. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung können nach 22 Uhr gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn 80 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Der Antrag auf Beschlussfähigkeit nach 22 Uhr muss bis 21.30 Uhr gestellt werden und ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag durchgeführt.
- (3) In Ausnahmefällen ist die Teilnahme und Beschlussfassung mit einem Video-Konferenzsystem möglich, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt werden können.

§ 8 Wahlen

- (1) Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn Ämter nur für eine Versammlung gewählt werden (zum Beispiel Sitzungsleitung, Zählkommission), es nicht mehr Bewerbungen als Plätze UND es keinen Widerspruch gibt.
- (2) In Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für den zweiten Wahlgang werden nur KandidatInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (4) Wahlen in mehrere gleichartigen Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Vorstand

- (1) Voraussetzung für die Wahl in den Ortsvorstand ist die Mitgliedschaft im Ortsverband.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - maximal drei weiteren Beisitzenden
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband und dem zugehörigen KV stehen.
- (6) Im Vorstand dürfen nur maximal zwei Gemeinderäte gewählt sein. Sollte ein Vorstandsmitglied in den Gemeinderat einziehen und damit diese Regelung verletzt werden, so darf die Amtszeit des Vorstands bis zur nächsten regulären Wahl noch beendet werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Ortsverband nach außen.
- (11) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandes ist eine Nachwahl der freien Positionen schnellstmöglich und binnen der nächsten sechs Monate durchzuführen.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Ortsverband sieht keine eigene Kasse und keine Ämter zur deren Verwaltung vor. Die Verwaltung der Finanzen geschieht über den Kreisverband.
- (2) Für Mandatstragende im Gemeinderat können keine Mandatsträger*innenbeiträge erhoben werden. Der Ortsverband appelliert an die Mandatstragende einen Teil der Aufwandsentschädigung, die von der Stadt zugebilligt wird, in Form einer Spende zu an den Kreisverband zu entrichten. Empfohlen wird ein Zwölftel der Aufwandsentschädigung.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung der übergeordneten Gliederungen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.